1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Schönhausen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.10.2020 und nach Genehmigung vom 20.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

1.	im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge	von bisher EUR 439.900	auf EUR 439.900
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	473.800	473.800
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-33.900	-33.900
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	424.000	424.000
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	511.600	511.600
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-87.600	-87.600
	b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	860.200	910.200
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.008.000	1.161.000
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-147.800	-250.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

auf 207.400 EUR wird festgesetzt von bisher 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

von bisher 705.500 EUR auf 601.100 EUR Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

1

Nutzer: 00300 Frau Riesner

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A) von bisher 380 v.H. auf 380 v.H.

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B) von bisher 395 v.H. auf 395 v.H. auf 395 v.H

2. Gewerbesteuer von bisher 351 v.H. auf 351 v.H. auf 351 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt

statt bisher 0.095 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 0.095 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- 2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVODoppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- 4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
- 5. Die unter 2. 4. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
- 6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 8. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
- 9. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- 11. Gemäß § 9 (3) GemHVO-Doppik müssen bis zu einer Wertgrenze unter 10.000 € (geringfügige Investition) mindestens eine Kostenschätzung sowie entsprechende Vergleichsangebote vorliegen. Bei Investitionen, die die Wertgrenzen von 10.000 € überschreiten, ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erarbeiten.

08.10.2020 15:10:10 Nutzer: 00300 Frau Riesner

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres bet	rägt voraussichtlich	von bisher auf voraussichtlich	-165.889 -165.889
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		aui voiaussiciilicii	-105.009
	zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		von bisher auf voraussichtlich	-657.560 -657.560
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haus	haltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	916.553 916.553
	nhausen, den 20.10.2020 latum	Siegel	Bürgermeister	

08.10.2020 15:10:10 u:/hkr Nutzer: 00300 Frau Riesner

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 20.10.2020 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 22.10.2020.bis 01.11.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Woldegk, Haus 1, Zimmer 303 öffentlich aus.

(Unterschrift) Bürgermeister

u:/hkr/form-verwaltung/f-satzungn.rtf

08.10.2020 15:10:10 Nutzer: 00300 Frau Riesner